

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 3

Artikel: I.V. 47 [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Die Tagesverpflegung umfasst das Mittagessen und das Abendessen des laufenden Tages, sowie das Morgenessen des folgenden Tages.“

Anhang II, Ziffer 5, letzter Satz

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass der letzte Satz von Ziffer 5 des Anhanges II des D.R. in Widerspruch steht zu der geltenden Praxis und daher wohl besser zu streichen wäre:

„In Ausnahmefällen, namentlich bei grosser Kälte, kann der Truppe Wein oder Schnaps in geringer Menge abgegeben werden, und zwar am besten in heissem Tee oder Kaffee.“

Ob ferner der schöne Satz:

„Das beste Getränk ist klares, kühles, geruch-, geschmack- und farbloses Wasser.“ nicht etwas weniger naiv gefasst werden könnte, möchten wir dahin gestellt lassen.

Soweit unsere Änderungsvorschläge, von denen wir hoffen, dass sie zuständigen Orts geprüft werden, umso mehr als die grosse Gruppe der Verpflegungs- und Verwaltungsfunktionäre keine andere Gelegenheit hat, ihre Wünsche in den massgebenden Kommissionen zur Geltung zu bringen. Sie beschränken sich — wir wiederholen es — auf unsern Fachdienst und nehmen keine Stellung zu den übrigen Bestimmungen, von denen auch wir eine Reihe für erneuerungsbedürftig halten.

Wir wissen auch, dass sich über einzelne unserer Vorschläge diskutieren lässt, vielleicht am meisten über die Neufassung der Art. 74 und 135. Wir gewähren gerne weitem Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen, soweit sie unsern Dienst betreffen, an dieser Stelle Raum und bitten, uns bezügliche Einsendungen bis spätestens Ende März zukommen zu lassen.

Le.

I. V. 47

(Schluss)

III. Unterkunft.

Wie bereits erwähnt, sind die Vorschriften über die militärische Unterkunft kürzer gefasst, nachdem im ersten und zweiten Teil der I. V. 47 die bezüglichen Beschlüsse im Wortlaut veröffentlicht sind. Im neuen Bundesratsbeschluss betr. Entschädigung für Truppenunterkunft ist die Aufteilung in städtische, halb-städtische und ländliche Gegenden vollständig fallen gelassen worden. So wird beispielsweise für das Zimmer eines höheren Uof. einheitlich 75 Rappen pro Bett und Nacht bezahlt, gegenüber bisher 60—90 Rappen. Die Ansätze erhöhen sich um 25%, wenn das Zimmer nur 1 oder 2 Nächte benützt wird. Die Aufstellung über die Kochgeräte von Ziffer 192, I, b, die angab, wie viele Holzrührkellen, Stössel und Kartoffelschäler je nach der Grösse des Detachements unbedingt erforderlich sind, ist nun auch weggefallen. Pro Kochkessel wird jetzt

nach Art. 14 des erwähnten Bundesratsbeschlusses eine tägliche Entschädigung von 40 Rappen ausgerichtet, für die Benützung von Hotelküchen pro Mann und Tag 1 Rappen. Beträchtlich erhöht wurden die Entschädigungen für Kantonementseinrichtungen. Pro Mann und Pferd dürfen bei längerem Aufenthalt bis 80 Rappen, für 1—2 Nächte pro Pferd bis 50 Rappen bezahlt werden (Ziff. 101). Ausserdem können für besondere Fälle vom O.K.K. vor Ausführung der Arbeit auf dem Dienstweg die notwendigen Kredite eingeholt werden.

IV. Land- und Sachschaden.

Auch für dieses Kapitel gelten vorerst die neuen Bestimmungen des abgeänderten Verwaltungsreglementes. Ziffer 111 I. V. 47 gibt den Truppen-Kdt. die Kompetenz, Schadenforderungen bis zu einem Betrag von Fr. 200.— pro Einzelfall und bis zu Fr. 500.— total für mehrere Fälle selbst zu erledigen. Nur wenn diese Beträge überschritten werden, oder wenn keine gütliche Regelung erzielt werden kann, hat der zuständige Feldkommissär die Sache an die Hand zu nehmen.

V. Unfallschäden.

Hierüber enthält die I. V. 47 keine Bestimmungen. Es wird lediglich auf die einschlägigen Artikel des V. R., die im ersten Teil wiedergegeben sind, verwiesen.

VI. Reisen und Transporte.

Auf die wichtigsten Änderungen auf diesem Gebiet haben wir schon in der November-Nummer (Seite 246) hinweisen können. Grundlegend neu ist, dass die Kilometerentschädigung künftig wegfällt. Dafür rückt der Wehrmann mit Retourbillet ein. Hierin liegt eine gewisse Vereinfachung in der Arbeit des Fouriers. Auch eine Zusammenstellung über die abgegebenen Transportgutscheine wird nicht mehr verlangt.

Offizieren und Adj.-Uof. wird wieder eine Entschädigung für Camionagekosten, Ziff. 127, ausgerichtet. Sie beträgt für Stabsoffiziere Fr. 2.50 für das persönliche Gepäck, für die übrigen Of. und Adj.-Uof. Fr. 1.50. Für mittransportierte, ordonnanzmässig zugeteilte Büroisten und Satteltkoffer berittener Offiziere wird noch eine zusätzliche Vergütung von je Fr. 1.— bezahlt. Die Vergütung wird pro Einrücken und Entlassung ausgerichtet. Die Fouriere gehen leer aus, weil deren allfällige Büroisten nicht ordonnanzmässig zugeteilt sind.

VII. Transportmittel und Betriebsstoffe.

Der Fourier bekommt wieder die alte Aufgabe, den Lieferanten das Mietgeld für die Pferde und Maultiere auszuzahlen (Ziff. 142). Das Mietgeld wird jeweils im Militäramtsblatt veröffentlicht; es beträgt zur Zeit Fr. 4.— pro Pferd und Tag. Die Mietgeldkontrolle für Lieferantenpferde und -maultiere sind vor Dienstschluss dem Pferdellieferungsoffizier zur Prüfung und zum Visum einzusenden. Der Rechnungsführer muss deshalb diese Liste unmittelbar nach dem Einrücken aufstellen, will er unliebsame Verzögerungen in der Auszahlung, die

immer zu Reklamationen führen, vermeiden. Er hat in den Kontrollen auch Kosten für den Ersatz von mangelhaften, im Einschätzungsverbal erwähnten Beschläge und für Hufbrände in Abzug zu bringen, was in den früheren Wiederholungskursen vielfach vergessen wurde.

Ganz allgemein besteht nun gemäss Ziff. 146 f ein Verbot der dienstlichen Fahrten auf Fahrrädern von Privaten. Deshalb dürfen für Schulen und Kurse auch keine Zivillfahräder mehr eingemietet oder eingeschätzt werden. Eigene Fahrräder dürfen zwar mit Bewilligung des Kdt. in den Dienst mitgebracht werden; die Benützung erfolgt jedoch auf Verantwortung des betreffenden Wehrmannes. Irgendwelche Vergütungen werden nicht ausgerichtet.

Erhebliche Änderungen weisen die Vorschriften über die Motorfahrzeuge auf. Für eingeschätzte Motorfahrzeuge bezahlt das O.K.K. die Mietbeträge, die Abschätzungsentschädigung, sowie auch die Reparaturrechnungen (Ziff. 147). Für kurzfristige und unvorhergesehene Transportbedürfnisse können Heereseinheits-Kdt. und Abteilungschefs des EMD Transportaufträge bis zu 3 Tagen anordnen. Länger dauernde Transporte bedürfen der Bewilligung der Generalstabsabteilung (Ziff. 150). Für Rekognoszierungen, Inspektionen, Schiedsrichterdienste usw. können mit Bewilligung des Heereseinheits-Kdt. eigene Motorfahrzeuge ohne Entschädigung bis zu 3 Tagen verwendet und entweder in Uniform oder in Zivil selbst geführt werden. Für die Erteilung der Bewilligung sind gewisse Richtlinien zu beachten. Der Truppenrechnungsführer hat die Zahl der dienstlich gefahrenen Kilometer anhand eines Kontrollheftes des Fahrzeugführers einerseits und nach der Karte anderseits zu überprüfen und dann pro Kilometer eine gewisse Entschädigung auszurichten (30 Rappen für Personenwagen bis zu 10 PS, 35 für Wagen mit mehr als 10 PS; Ziff. 151).

Wir verweisen schliesslich auch noch auf die wichtigen Bestimmungen über die Reparaturen, Ziff. 152, Entschädigungen für Parkdienst (Ziff. 153) und Betriebsstoffe, die vom Rechnungsführer zu bezahlen sind. Am Schluss des Dienstes ist eine Verbrauchsmeldung mittels Formular „Treibstoffverbrauchsrapport“ abzuliefern (Ziff. 158). Ferner ist nach Ziffer 160 über den Bezug und Verbrauch von Betriebsstoffen für Motorfahrzeuge ein Magazinbuch zu führen und am Schlusse des Dienstes der Komptabilität beizulegen.

VIII. Sanitätsdienst.

Die früher unter „Verschiedenes“ eingereihten Bestimmungen erhalten in der neuen I. V. gesonderte Überschriften. — Apotheker-Rechnungen (Ziff. 174) sind vom Truppenarzt visiert dem eidg. Armeepapotheker, Bern, einzusenden. Der Rechnungsführer darf einzelne Rechnungen für Bezüge während Manövern oder Ausmärschen direkt bezahlen. Ziffer 176 regelt einlässlich die Verwaltung von zentralen Krankenabteilungen, die in den W.K. durch Sanitätstruppen errichtet werden können. Für die Administrierung dieser Depots sind unbedingt Rechnungsführer notwendig. Ziffer 182 enthält die Tarife für ärzt-

liche Leistungen bei der Truppe. Die Bezahlung obliegt wieder dem Rechnungsführer. Die Rechnungsstellung hat nach einem besonderen Muster, das in Ziffer 182, 8 angegeben ist, zu erfolgen.

IX. Veterinärdienst.

Ähnliche Bestimmungen, wie für den Sanitätsdienst, finden sich auch in Ziffer 183—188 für den Veterinärdienst. Ziffer 187 weist auf die Verfügung des EMD vom 19.11.1946 hin und gibt den Tarif für zivile Hufschmiede für den Beschlag von Militärpferden an.

X. Brieftaubendienst.

Dieses Kapitel kommt mit einer einzigen Ziffer 188 von einer halben Seite aus. Auch hier muss der Komptabilität allenfalls eine „Kontrolle des Brieftaubenbestandes und des Futterbedarfes“ beigelegt werden.

XI. Feldpostdienst.

Einleitend umschreibt Ziffer 189 — wie in der I. V. A. — wie weit sich die Verantwortlichkeit des Fouriers für den Postdienst erstreckt. Wenn keine Postordonnanz vorhanden ist, hat der Fourier den Postdienst unter eigener Verantwortung zu besorgen.

XII. Putzerdienst, Wartung der Offizierspferde usw.

Diese Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf die Schulen und Kurse. In Wiederholungskursen können für die Dauer der Unterkunft in Kasernen Putzer angestellt werden, sofern die Truppe nicht über ausgebildete Of. Ord. verfügt (Ziff. 190, 3d). Geldentschädigungen für die persönliche Bedienung dürfen in W. K. nicht geleistet werden.

XIII. Büromaschinen, Drucksachen, Formulare, Büromaterial, Telephon, Porti.

Bei Dienstantritt fassen Stäbe und Einheiten das Formularpaket. Die Buralkostenentschädigung (Ziffer 216) ist für den W. K. gleich geblieben wie die Entschädigung im Aktivdienst für 30 Tage, d. h. Fr. 10.— pro Einheit und pro unterstellte Einheit für die Stäbe. Wir verweisen auch auf die wichtige Ziffer 219 betr. Telefongespräche. Zu Lasten der D. K. werden nur begründete, dringliche Telefongespräche vor dem Dienst anerkannt. Nachdienstliche Telefongespräche dürfen nicht zu Lasten der D. K. verrechnet werden.

XIV. Verschiedenes.

Aus diesem Kapitel heben wir hervor, dass in den W. K. keine Schuhreparaturen mehr bezahlt werden dürfen, nur noch in Rekruten- und gewissen Kadernschulen, darunter auch die Offiziers- und Fourierschulen. Bestimmungen, die jeden Rechnungsführer angehen, sind auch in Ziffer 236 über die Warenumsatzsteuer, 237 Luxussteuer und 238 Verrechnungssteuer- und Quellensteuer-Rückerstattung enthalten. Wir weisen besonders

auch diejenigen Rechnungsführer, die keinen Dienst zu leisten haben, auf die Pflicht hin, abgezogene Verrechnungssteuern zurückzufordern.

Zum Schluss möchten wir nochmals wiederholen, dass unsere Zusammenstellung das eigene Studium der neuen I. V. nur erleichtern, nicht aber ersetzen will. Wir erheben deshalb auch nicht Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung aller eingetretenen Änderungen. Le.

Zum Artikel:

«Neue Wege für eine verbesserte Notportion»

von Fourier Max Gisi, Zürich

Den erwähnten Artikel von Kamerad E. Aschinger, Schaffhausen, in der letzten Nummer habe ich mit grossem Interesse gelesen und möchte ihm aus meinen Erfahrungen im Gebirgsdienst 1943/45 voll und ganz im Prinzip zustimmen, ohne im einzelnen zur Zusammensetzung der amerikanischen K-Portionen Stellung zu nehmen. Als Funktionär, der im Raume des Einsatz-Regiments Graubünden im Auftrage des Rgt.-Kdo. vor allem auch die ausreichende Verpflegung der Aussenposten (Gz.-Wachtverstärkungen, Minenbew.-Det.) im Bergell, Puschlav, Münstertal, Unterengadin zu kontrollieren hatte, fiel es mir auf, welche Mühe mit der genügenden Verpflegung unmittelbar nach einer Ablösung eines Truppenverbandes bestand, wenn die Leute der neuen Truppe sofort vom Korpssammelplatz auf die Posten detachiert werden mussten, bevor die Truppe selber im Unterkunftsraume angelangt und die Fassungen und die Verpflegung organisiert waren. Die Schwierigkeiten waren umso grösser, je unkameradschaftlicher die abzulösenden Mannschaften sich verhalten und den nachfolgenden Leuten sozusagen keine Vorräte hinterlassen hatten, die in der Regel auch nur auf dem Nachschubwege ergänzt werden durften. Dazu die langen Transportwege, wie auf Umbrail und Foppa di Leghen im Bergell, Viano im Puschlav. Auf Foppa di Leghen musste sich die Mannschaft bei einem Ablösungsdienst beispielsweise einige Tage mit gesammelten Pilzen neben den spärlichen Vorräten behelfen. Die Notportion durfte ohne speziellen Befehl ja nicht in Angriff genommen werden.

Damit kommt man zur Frage, ob es nicht für derartige Fälle eine „Not“-Portion geben sollte, die auch praktisch verpflegt werden darf, wenn es nach den Umständen gegeben erscheint, ohne grosse Formalitäten. Dazu eine Notportion, welche sich den Abmessungen unseres Tornisters oder Rucksackes gut anpasst und den äusseren Einwirkungen auf Druck, Hitze, Feuchtigkeit etc. ohne Einbusse an Qualität standhält und vor allem auch leicht ist, wenn man bedenkt, welches Gewicht sonst noch auf solche Aussenposten, wie oben erwähnt, mitgenommen werden muss. Die Notportion sollte sofort für mindestens zwei Tage auf dem Korpssammelplatz gefasst werden können.

Aber nicht nur im Zeitpunkt der Ablösungen, sondern auch während der Ablösungsdienste hätten solche Notportionen, wie die Amerikaner sie besitzen,